



Judith Müller

© Viacheslav Iakobchuk/Adobe Stock

Wiederherstellungsmaßnahmen am Zahnersatz

Die Anzahl der Senioren in der Zahnarztpraxis nimmt stetig zu. Vollständiger Zahnverlust ist durchaus weniger festzustellen. Allerdings treten immer häufiger parodontale und alterstypische Erkrankungen auf. Für die älteren Patienten steht oftmals weniger die Ästhetik, sondern der Erhalt und die Funktionalität von Zähnen, Zahnhalteapparat und Zahnersatz im Fokus. Es wird jedoch stets deutlicher, dass auch bei der älteren Generation unterschiedliche Bedürfnisse bestehen. Handelt es sich um einen pflegebedürftigen Patienten oder einen vitalen und aktiven Menschen? Letztere legen unter Umständen viel Wert auf hochwertige Versorgung, beispielsweise mit Implantaten. Die Behandlungsabläufe in der Praxis müssen entsprechend angepasst werden. Im Gegensatz zu Neuanfertigungen, Implantatinsertionen und PA-Behandlungen stellt die Berechnung von Wiederherstellungsmaßnahmen des vorhandenen Zahnersatzes viele Praxen vor eine Herausforderung. Einfache Wiederherstellungsmaßnahmen ohne Abformung, wie z.B. der Bruch, Sprung oder das Wiederbefestigen beziehungsweise Erneuern eines oder mehrerer Zähne, werden gemäß GOZ 5250 honoriert. Auch das Aktivieren von gegossenen oder gebogenen Klammern wird mit dieser Gebührennummer berechnet.

Ist eine Abformung für die Wiederherstellung nötig, wie bei Erweiterungen, Bruch- und Sprungreparaturen, Erneuerungen von Halte- oder Stützvorrichtungen und sonstigen Wiederherstellungen, fällt dies unter die GOZ-Nummer 5260. Für die Abrechnung spielt es keine Rolle, ob es sich um Teil- oder Totalprothesen handelt. Entsteht bei der Erweiterung einer Prothese eine neue Prothesenspanne, kann die GOZ 5070 (Ver-

sorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese) zusätzlich angesetzt werden.

Eine separate Berechnung mehrerer Reparaturschritte ist in der GOZ möglich. Allerdings ist auf eine sinnvolle zahnmedizinische Planung zu achten. Der sitzungsgleiche Ansatz ist möglich, wenn der Leistungsinhalt vollständig erbracht und die anschließende neue Maßnahme komplett abgeschlossen ist. Unterfütterungsmaßnahmen nach GOZ 5270 bis 5310 sind neben den GOZ-Nummern 5250 und 5260 nur berechnungsfähig, wenn sie zeitlich getrennt von den Reparaturmaßnahmen durchgeführt werden.

Für die Wiederherstellung von Verblendungen an Rückenschutzplatten oder Geschieben kommt die GOZ 2310 zum Tragen. Auch das Wiedereingliedern einer Krone, Teleskopkrone, Einlagefüllung, Teilkrone oder von Veneers wird nach dieser Gebührennummer berechnet. Muss die Krone o.Ä. jedoch zusätzlich wiederhergestellt werden oder Verblendungen am festsitzenden Zahnersatz werden wiederhergestellt, ist stattdessen die GOZ 2320 berechnungsfähig. Die Wiedereingliederung von Brücken wird nach GOZ 5110 berechnet, zusätzlich nötige Wiederherstellungsmaßnahmen kommen gesondert in Ansatz.

Das Aktivieren oder Wiederbefestigen von Geschieben oder Verbindungselementen ist nach der GOZ 5090 zu berechnen. Wird allerdings das Geschiebe erneuert, dabei ist es unerheblich, ob das Primär- oder Sekundärteil ausgetauscht wird, erfolgt die Abrechnung nach GOZ 5080.

Gelegentlich werden zusätzlich auch Planungsmodelle (GOZ 0050 oder 0060), individuelle oder funktionelle Abformungen

(GOZ 5170, 5180, 5190) sowie funktionsanalytische beziehungsweise funktionstherapeutische Maßnahmen benötigt (GOZ 8000 ff.). Material- und Laborkosten gemäß § 9 GOZ und das Abformmaterial sind gesondert berechnungsfähig.

Fazit

Da Reparaturen und Wiederherstellungsmaßnahmen häufig sehr aufwendig und insbesondere die Material- und Laborkosten hoch sind, sollte vor jeder Maßnahme geprüft werden, ob die Kosten dafür in Relation zu einer Neuanfertigung stehen. Um Patienten über kostenintensive Maßnahmen zu informieren, ist die Erstellung eines detaillierten Kostenvorschlags in jedem Fall sinnvoll.

INFORMATION

Büdingen Dent

ein Dienstleistungsbereich der
 Ärztliche Verrechnungsstelle
 Büdingen GmbH
 Judith Müller
 GOZ-Beraterin bei Büdingen Dent
 Gymnasiumstraße 18–20
 63654 Büdingen
 Tel.: 0800 8823002
 info@buedingen-dent.de
 www.buedingen-dent.de



Infos zur Autorin

Entdecken Sie die Anästhesie der Zukunft

QuickSleeper⁵

Schmerzlose Anästhesie, die immer wirkt.

- ✓ Intraossäre Anästhesie
- ✓ Funktioniert immer
- ✓ Völlig schmerzfrei
- ✓ Ohne Taubheitsgefühl
- ✓ Kein Mandibularblock mehr
- ✓ Wirkt sofort



Finden Sie uns auf den Dentalmessen!

• Stuttgart (10E03) • München (B6E38) • Frankfurt



Kostenlose Demo
in Ihrer Praxis



Melden Sie sich an!
Webinar 24.09/25.10

straight.dental

✉ info@straightdental.com

🌐 www.quicksleeper.de